

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Standort Rostock</b>	<b>Standort Stralsund</b>	<b>Standort Schwerin</b>	<b>Standort Neubrandenburg</b>
Blücherstr. 1	Frankendamm 17	Friedrich-Engels-Str. 47	Neustrelitzer Straße 120
18055 Rostock	18439 Stralsund	19061 Schwerin	17033 Neubrandenburg
Tel.: 0385 588-59952	Tel.: 0385 588-59982	Tel.: 0385 588-59962	Tel.: 0385 588-59972
E-Mail:	E-Mail:	E-Mail:	E-Mail:
<a href="mailto:arbeitsschutz.rostock@lagus.mv-regierung.de">arbeitsschutz.rostock@lagus.mv-regierung.de</a>	<a href="mailto:arbeitsschutz.stralsund@lagus.mv-regierung.de">arbeitsschutz.stralsund@lagus.mv-regierung.de</a>	<a href="mailto:arbeitsschutz.schwerin@lagus.mv-regierung.de">arbeitsschutz.schwerin@lagus.mv-regierung.de</a>	<a href="mailto:arbeitsschutz.neubrandenburg@lagus.mv-regierung.de">arbeitsschutz.neubrandenburg@lagus.mv-regierung.de</a>

## Hinweise zu Marktfestsetzungen und Gestattungen nach § 12 Gaststättengesetz (GastG)

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Antragsteller\*innen,

das [Landesamt für Gesundheit und Soziales \(LAGuS\)](#) wird als die zuständige Arbeitsschutzbehörde in Mecklenburg-Vorpommern durch die Ordnungsämter an Marktfestsetzungs- und Gestattungsverfahren beteiligt.

**Gegen Marktfestsetzungen oder Gestattungen für erlaubnisbedürftige Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass gem. [§ 12 GastG](#) bestehen aus Sicht des LAGuS keine Einwände, wenn durch die Antragsteller\*innen (z.B. Veranstalter, Standbetreiber, Marktteilnehmer, Aussteller, ...) als Arbeitgeber\*innen die entsprechenden Arbeitsschutzvorschriften eingehalten und damit die Anforderungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie zur technischen Sicherheit (soweit im Einzelfall zutreffend) erfüllt werden.**

Nachstehend sind dazu wichtige Grundanforderungen zum Arbeitsschutz und zur technischen Sicherheit bei Anstellung und Tätigwerden von Beschäftigten gem. [§ 2 Abs.2 ArbSchG](#) aufgeführt. Für deren Umsetzung sind gemäß [§ 3 ArbSchG](#) die Arbeitgeber\*innen verantwortlich. Die entsprechenden Nachweise sind vor Ort vorzuhalten. Besichtigungen von Märkten oder Gewerbeständen sowie Kontrollen der entsprechenden Nachweise behält sich das LAGuS nach Aufnahme der Tätigkeiten gem. [§ 22 ArbSchG](#) vor.

1. Der Arbeitgeber hat mit der **Gefährdungsbeurteilung** mögliche Gefährdungen an oder im Umfeld von Verkaufs- oder Veranstaltungsständen (z.B. *unsichere Standkonstruktionen oder Arbeitsmittel; ungenügende und nicht gekennzeichnete Verkehrs- und Fluchtwege oder Sanitär-, Sicherheits- und Erste-Hilfe-Einrichtungen; Witterungseinflüsse wie Sonne, Regen, Hitze, Kälte oder Zugluft; Tabakrauch; tätliche Übergriffe, etc.*) zu ermitteln, zu beurteilen und geeignete Maßnahmen einzuleiten. Dies ist zu **dokumentieren**.  
[§§ 5 u. 6 ArbSchG, § 3 BetrSichV](#)
2. Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten **anhand der Gefährdungsbeurteilung** über Sicherheit, Gesundheitsschutz sowie mögliche Gefahrenlagen während der Arbeit ausreichend, verständlich und angemessen zu **unterweisen**. Dies ist zu **dokumentieren**. Bei einer Arbeitnehmerüberlassung trifft die Pflicht zur Unterweisung den Entleiher.  
[§ 12 ArbSchG, § 12 BetrSichV](#)
3. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass **elektrische Anlagen und Arbeitsmittel** nur eingesetzt werden, wenn sie für die vorgesehene Verwendung geeignet sind und wenn sie auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft (z.B. *durch eine Elektrofachkraft*), regelmäßig gewartet und instandgehalten werden.  
[§ 4 ArbSchG, §§ 4 u. 14 BetrSichV](#)

4. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass alle **Leitungen zur Medienversorgung** so verlegt und ggf. gekennzeichnet werden, dass der Schutz gegen äußere Einwirkungen (z.B. *Feuchtigkeit, Überfahren, Eindringen von Fremdkörpern*) gewährleistet ist und Stolpergefahren minimiert werden. Medien-Verteilerkästen sind gegen fremden Zugriff zu sichern.  
[§ 4 ArbSchG, § 4 BetrSichV](#)
5. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass vor Inbetriebnahme einer **Getränkeschankanlage** eine Prüfung durch eine befähigte Person (*Sachkundiger*) erfolgt. Der Umfang der wiederkehrenden Prüfungen ist in der Gefährdungsbeurteilung festzulegen und die jeweiligen Ergebnisse der Prüfungen sind zu dokumentieren. Gleiches gilt für Premix- und Postmixanlagen.  
[§ 4 ArbSchG, § 14 BetrSichV](#)
6. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass bei der Verwendung von **Flüssiggasanlagen** (z.B. *zu Kochzwecken oder zur Beheizung*) die besonderen Anforderungen für den Einsatz auf Märkten, Volksfesten und in Fahrzeugen beachtet und dazu die DGUV Regel 110-010 „Verwendung von Flüssiggas“ berücksichtigt wird. Unter anderem sind eine Prüfung vor Inbetriebnahme (*Aufstellungsprüfung*) und die zweijährlich wiederkehrende Prüfung der Flüssiggasanlage durch eine befähigte Person (*Sachkundiger*) erforderlich.  
[§ 4 ArbSchG, § 14 BetrSichV](#)
7. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Einrichtungen, Ausstattungen, Kennzeichnungen und Qualifikationen der Beschäftigten für **Notfallmaßnahmen**, wie z.B. Erste-Hilfe, Löschen von Entstehungsbränden, Alarmierung, Bergung und Evakuierung, etc. vorhanden sind.  
[§ 10 ArbSchG i.V.m. ASR A1.3, A2.2, A2.3, A4.3](#)
8. Es dürfen nur **Verbraucherprodukte und technische Arbeitsmittel** (z.B. *Maschinen, Geräte, Einrichtungen zum Beleuchten, Beheizen, Kühlen oder Lüften; Haushaltsgeräte, Sport- und Bastelgeräte sowie Spielzeug*) ausgestellt und in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Anforderungen der Verordnungen des Produktsicherheitsgesetzes entsprechen.  
[§ 3 ProdSG](#)

#### Abkürzungen:

GastG	<a href="#">Gaststättengesetz</a>
ArbSchG	<a href="#">Arbeitsschutzgesetz</a>
BetrSichV	<a href="#">Betriebssicherheitsverordnung</a>
ProdSG	<a href="#">Produktsicherheitsgesetz</a>
ArbStättV	<a href="#">Arbeitsstättenverordnung</a>
ASR	<a href="#">Technische Regeln für Arbeitsstätten</a>
DGUV	<a href="#">Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</a>